

war — für ungesetzliche Warentransporte vom demokratischen Sektor Berlins in die Deutsche Demokratische Republik.

c) Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung der Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel

Zuwiderhandlungen gegen das HSchG werden grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft unmittelbar oder auf Antrag des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bzw. einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung verfolgt. Diese Regelung gilt erst seit dem 1. 8. 1951; bis dahin konnte die Strafverfolgung nur auf Antrag des AZKW erfolgen. Das stand jedoch im Widerspruch zur Stellung des Staatsanwalts in der Deutschen Demokratischen Republik. Deshalb erfolgte durch die bereits genannte Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs (§ 2) eine entsprechende Änderung in der Frage der Strafverfolgung, so daß § 2 Abs. 1 Satz 2 HSchG heute als gegenstandslos angesehen werden muß. Eine direkte Strafverfolgung von Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel durch die Dienststellen der Wirtschafts Verwaltung ist zur Zeit nur noch nach Maßgabe der Verordnung vom 29. 10. 1953 möglich. Das bedeutet, daß das AZKW derartige Angriffe im Wirtschaftsstrafverfahren selbständig nach der Wirtschaftsstrafverordnung abstrafen kann, während alle übrigen Dienststellen der Wirtschafts Verwaltung nur Ordnungsstrafen verhängen können.

Ungeachtet dieser Regelung ist das AZKW weiterhin berechtigt, bei gesetzwidrigen Warentransporten die zum Transport benutzten Beförderungsmittel entschädigungslos zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik einzuziehen. Ein Verschulden ist dabei nicht Voraussetzung; entscheidend ist, daß objektiv die Bestimmungen über den innerdeutschen Handel verletzt wurden. Das genügt deshalb, weil es sich hier nicht um eine Strafe, sondern um eine Sicherungsmaßnahme handelt, die sofort und ohne weitere Ermittlungen durchzuführen ist.¹¹²⁾

Daneben kann das AZKW Strafen bis zum zehnfachen Wert der eingezogenen Waren aussprechen (§ 1 Abs. 3 Satz 2). In diesem Fall ist dem ganzen Sinn dieser Maßnahme nach Verschulden Voraussetzung. Eine solche Strafe schließt eine gerichtliche Bestrafung nach § 2 HSchG nicht aus, da die Funktion der Strafe nach § 1 Abs. 3¹¹³⁾ ganz anders ist als die der Strafe nach § 2 HSchG. Anders ist es nur, wenn das AZKW von der Möglichkeit des Erlasses eines Wirtschaftsstrafbescheides Gebrauch macht; dann kann das Gericht gern. § 21 Abs. 4 WStVO a. F. nicht noch einmal bestrafen, da dem insoweit das Prinzip des Verbots der doppelten Bestrafung entgegensteht.

112) Vgl. im übrigen §§ 21 Abs. 1, 22 ff. der 4. Dfb. zum Handelsschutzgesetz.

113) Vgl. im übrigen zum Strafbescheid §§ 21 Abs. 2, 22 ff. der 4. Dfb. zum Handelsschutz* gesetz.